

Statuten der Gesellschaft des Basler Marionetten Theaters

Art. 1: Definition

Unter dem Namen Gesellschaft des Basler Marionetten Theaters besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Basel.

Art. 2: Zweck

Die Gesellschaft bezweckt, das künstlerische Marionetten- und Figurentheater und verwandte Künste finanziell und ideell zu pflegen und zu fördern. Zur Erreichung dieses Zieles betreibt die Gesellschaft in erster Linie das Basler Marionetten Theater.

Art. 3: Mitgliedschaft

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. August.

Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung eines durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages erworben.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist schriftlich einzureichen und erfolgt auf das Ende des Geschäftsjahres.

Die Mitglieder der Gesellschaft geniessen bei Veranstaltungen des Basler Marionetten Theaters besondere Vergünstigungen.

Die Mitglieder des Ensembles des Basler Marionetten Theaters sind Mitglieder der Gesellschaft, zahlen aber keinen Beitrag, solange sie dem Ensemble angehören.

Art. 4: Organe

Die Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 5: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Sie wählt alle zwei Jahre das Präsidium und alle vier Jahre die übrigen Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des/der Delegierten der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige (GGG).

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Sie nimmt Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget entgegen und erteilt dem Vorstand Décharge. Sie kann für sich selbst und die übrigen Gesellschaftsorgane Reglemente und Geschäftsordnungen festlegen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nicht andere Vorschriften enthalten. Sie wird vom Vorstand nach dessen Ermessen oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder einberufen und tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Ein Einberufungsfrist beträgt mindestens zehn Tage und bei Ankündigung von Traktanden, zu deren Beschlussfassung ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, drei Wochen.

Art. 6: Vorstand

a.) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Zur Führung des laufenden Betriebs stellt der Vorstand eine Theaterleitung an.

Der/die Delegierte der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige (GGG) ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes. Das Ensemble des Theaters ist im Vorstand beratend vertreten. Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiums – selbst. Das Präsidium kann von zwei Mitgliedern wahrgenommen werden. Die Theaterleitung des Basler Marionetten Theaters nimmt ex officio mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

b.) Aufgaben, Rechte und Pflichten

Der Vorstand erledigt alle wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten, vollzieht Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er ist über die laufenden Geschäfte regelmässig zu informieren.

Der Vorstand ist ermächtigt, bestimmte Aufgaben an Kommissionen oder Delegierte zu übertragen. Solche müssen nicht Mitglieder der Gesellschaft sein. Der Vorstand und die von ihm ernannten Kommissionen und Delegierten können Dritte beiziehen.

Der Vorstand regelt vertraglich alle Einzelheiten der Anstellung der Theaterleitung. Die Theaterleitung nimmt ihre Aufgaben und Kompetenzen gemäss des vom Vorstand bewilligten Betriebskonzeptes wahr.

Der Vorstand ist in der Verwendung der jährlichen Einkünfte und des Vermögens zur Verfolgung des Gesellschaftszweckes frei, soweit nicht diese Statuten, Gesellschaftsbeschlüsse oder von Dritten gemachte Auflagen verbindliche Vorschriften enthalten. Er definiert jährlich ein Globalbudget, das der Theaterleitung für die Betriebskosten des Basler Marionetten Theaters zur Verfügung steht.

Der Vorstand setzt allfällige Entschädigungen für sich, Kommissionsmitglieder und Delegierte sowie beigezogene Hilfskräfte fest. Er kann diese Befugnis an die Theaterleitung delegieren.

Art. 7: Revisionsstelle

Die Gesellschaft wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren/-innen und zwei Stellvertretungen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Vornahme der üblichen Prüfungen von Bilanz und Jahresrechnung erstattet die Revisionsstelle der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 8: Änderung der Statuten

Änderungen der Statuten bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, welchem zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 9: Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung, dem drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft darf das Vermögen nur im Interesse des Gesellschaftszweckes verwendet werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

Art. 10: Anwendbares Gesetz

Auf die Gesellschaft sind im Übrigen die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff.) anwendbar, soweit diese Statuten nicht anders lautende Vorschriften enthalten.

Art. 11: Inkrafttreten

Die Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen.

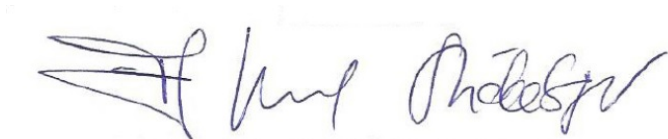
Basel, 1. November 2014

Das Präsidium:

Petra Zschokke



Patrizia Krug Stückelberger



Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom Dienstag, 21. Oktober 2014 genehmigt.